

Motorenölbewirtschaftung

— II B 4/123/1 vom 26. 2. 1945 —

Durch feindliche Einwirkung sind einige Schmierölraffinerien zerstört worden. Das Schlepperprüffeld Bornim hat mit den neuen zur Verteilung kommenden Motorenölen Versuche angestellt und gibt dazu nachstehenden Bericht:

„Wegen der Störungen der Schmierölraffinerien muß nach einer Mitteilung von Herrn Schneider von der Reichsstelle für Mineralöl vom 31. 1. auf einfachere Verarbeitungsverfahren zurückgegriffen werden. Hierfür stehen sehr gut geeignete Südostrohöle als Ausgangsware zur Verfügung, die jedoch ein dunkles Schmieröl ergeben. Dieses hat 0,05 vH Hartasphalt, ein Anteil, der als erträglich angesehen wird, und einen Flammpunkt von 160° C. Dieser niedrige Flammpunkt muß also zu Koksrückständen führen. Die Viskosität beträgt 6½° E, der Stockpunkt liegt zwischen — 20 bis — 28° C.

Zwei Fahrversuche mit diesem dunklen Motorenöl in einem DKW-Zweitakter und in einem Volkswagen ergaben seine Brauchbarkeit für Otto-Motoren; jedoch ergibt sich beim Viertakter eine Oleindickung, also ein rascher Anstieg der Viskosität, so daß deswegen die Ölwechselzeiten wahrscheinlich verkürzt werden müssen. Dies ist vertretbar, da die Mengenfrage weniger schwierig ist.

Da für Dieselmotoren die Verwendungsfähigkeit noch nicht geklärt ist, werden ab 1. 2. zwei Ölsorten ausgegeben. Auf Schein B wird die bisherige Ölsorte für die Dieselschlepper geliefert und auf Schein C für alle übrigen Motoren die neue Sorte.“

An die Landesbauernschaften und Gaubauernschaften,
Kreisbauernschaften. — DN 1945 S. 147.

Beihilfen zum Umbau von Ackerschleppern auf Generatorgasantrieb; hier Mehrkosten durch Umsetzung von Generatoren und Umbauteilen

— II B 4/160 vom 26. 2. 1945 —

Der RMfEuL teilt mir folgendes mit:

„Ich bin damit einverstanden, daß die infolge der Umsetzung von Generatoren und Motorumbauteilen gegenüber den von Ihnen festgelegten Beihilfesätzen entstehenden Mehrkosten aus den Ihnen für die Bezuschussung des Schlepperumbaus im laufenden Rechnungsjahr zur Verfügung gestellten Mitteln gedeckt werden. Die hierdurch entstehenden Mehrausgaben sind in dem am Schluß des Rechnungsjahres zu erstattenden Verwendungsbericht gesondert auszuweisen.“

An die Landesbauernschaften und Gaubauernschaften.
— DN 1945 S. 148.

Ackerbau

Saatgutwesen; hier Erteilung von Sondergenehmigungen

— II C 1/430/4 vom 26. 2. 1945 —

In Abänderung meiner mit Rdschr vom 6. 8. 1943 — II C 1/430/2 — getroffenen Bestimmungen über die Erteilung von Sondergenehmigungen für Saatgut aller Arten und Anbaustufen werden hiermit bis auf Widerruf die LBSch ermächtigt, Sondergenehmigungen auch in solchen Fällen zu erteilen, in welchen ich mir bisher die Entscheidungen selbst vorbehalten hatte. Ich erwarte, daß die LBSch von dieser erweiterten Ermächtigung nur soweit Gebrauch machen, als dieses die Versorgungslage und die allgemeinen landeskulturellen Belange dringend erforderlich machen. Besonders schwierig gelagerte Fälle sind mir — bzw. für Handelssaatgut der Saatgutstelle — zum Entscheid vorzulegen. Für die Berechnung der Minderwerte bzw. für die sonstigen, bei der Erteilung von Sondergenehmigungen erforderlichen Unterlagen, gelten die in meinem oben genannten RdSchr festgelegten Einzelbestimmungen.

An die Landesbauernschaften und Gaubauernschaften.
— DN 1945 S. 147.

Saatgutwesen; hier Preisbildung für Saatgut von Wintererbsen

— II C 1/440/3 vom 26. 2. 1945 —

Der RfPr hat mit Wirkung vom 31. 1. 1945 für Saatgut von Wintererbsen folgenden Preisen zugestimmt:

Hochzuchtsaatgut:		
Erzeugerhöchstpreis	60 RM	je 100 kg
Verbraucherhöchstpreis	79 RM	je 100 kg

Anerkannter Nachbau:

Erzeugerhöchstpreis	60 RM	je 100 kg
Verbraucherhöchstpreis	70 RM	je 100 kg

Zugelassenes Handelssaatgut:

Erzeugerhöchstpreis	58 RM	je 100 kg
Verbraucherhöchstpreis	66 RM	je 100 kg

Die zulässigen Kleinmengenzuschläge sind die gleichen, wie bei den Hülsenfruchtarten. Für die Lieferung und den Vertrieb gelten im übrigen die sonst im Verkehr mit Saatgut üblichen Bestimmungen.

An die Landesbauernschaften und Gaubauernschaften.
— DN 1945 S. 147.

Saatgutwesen; hier Preisbildung für anerkannten Nachbau von bitterstofffreien Lupinen

— II C 1/440/3 vom 26. 2. 1945 —

Der RfPr hat mit Wirkung vom 25. 1. 1945 einem Erzeugerfestpreis von 48 RM und einem Verbraucherfestpreis von 54 RM je 100 kg anerkannten Nachbau von bitterstofffreien Lupinen zugestimmt.

An die Landesbauernschaften und Gaubauernschaften.
— DN 1945 S. 148.

Saatgutwesen; hier Impfung von Hülsenfrucht-saatgut

— II C 1/520 vom 23. 2. 1945 —

Die für 1945 vorgesehene Ausdehnung des Hülsenfruchtanbaus läßt erwarten, daß die Hülsenfrüchte teilweise auch auf Böden angebaut werden,